

Ausfertigung

3 K 4392/02.A

verkündet am: 09.09.2003



Grad
Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Torstr. 124, 10119 Berlin,
Az. 01/0124,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Außenstelle Eisenhüttenstadt,
Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,
Az. 2721259-421,

Beklagte,



Beteiligter:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts (Jemen)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

durch Richter am Verwaltungsgericht Kirkes als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. September 2003

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird hinsichtlich des Asylbegehrens als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Im Übrigen wird die Beklagte insoweit unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11. Dezember 2002 verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger zu 1. die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz hinsichtlich des Jemen vorliegen; die darüber hinaus gehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte zu 1/3; die Kläger zu 2/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Kläger sind nach Angaben des [REDACTED]
[REDACTED] (Klägers zu 1. bzw. Klägerin zu 2.) bis auf den minderjährigen [REDACTED]
sämtlich in [REDACTED] geborene jemenitische Staatsangehörige. Die Kläger zu 1. und 2. meldeten sich auch für ihre Kinder am 28. November 2001 in Hessen als Asylsuchende und stellten am 3. Dezember 2002 bei der Außenstelle Eisenhüttenstadt des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung gab der Kläger zu 1. gegenüber dem Bundesamt am 4. Dezember 2001 im Wesentlichen an, die Kläger hätten am 18. Oktober 2001 ihre Wohnung in Aden fluchtartig verlassen. Er selbst habe nach dem Abitur als Autohändler bis zur Ausreise gearbeitet, während die



Klägerin zu 2. nach dem Abitur ebenfalls bis zur Ausreise Kleidung an- und verkauft habe. Ihre Kinder [REDACTED] seien in Aden bereits zur Schule gegangen. Von Aden sei die Familie am 18. Oktober 2001 mit einem Taxi nach Taizz und von dort wiederum mit einem Taxi nach Sanaa gefahren. Sie seien dann mit einem Flugzeug am 10. November 2001 nach Frankfurt am Main geflogen. Zuvor hätten sie vorübergehend bei einem Freund in Al Mokha gelebt. Ein Schleuser habe für sie sämtliche Formalitäten, auch auf dem Flughafen, erledigt. Sie seien mit einem Flugzeug der Gesellschaft Al Yemenia etwa sieben Stunden geflogen; in Rom habe es eine einstündige Unterbrechung gegeben und in Frankfurt am Main seien sie zwischen 8 und 8.30 Uhr angekommen. Sie seien anschließend in die Wohnung eines Bekannten des Schleusers in Frankfurt am Main gebracht worden. Der Schleuser habe sämtliche Flugtickets und Reisepässe einbehalten. An den Schleuser habe er insgesamt 15.000 Dollar gezahlt. Zu seinen Fluchtgründen führte der Kläger zu 1. im Wesentlichen aus, dass er vor einiger Zeit in der Opposition gearbeitet habe. Ein Vorgesetzter habe ihn dann gewarnt. Am 18. November 2001 habe ihn - den Kläger - sein Bruder angerufen und mitgeteilt, dass die Polizei die Wohnung des Klägers aufgebrochen habe. Zu diesem Zeitpunkt sei der Kläger in Taizz mit seiner Familie bei einem Freund gewesen. Von dort aus seien sie nach Al Mokha gefahren und dort bis zur Ausreise verblieben. Der Kläger zu 1. habe an Versammlungen der Opposition teilgenommen; dort sei gegen die Korruption im Jemen und zu Demonstrationen aufgerufen worden. Er selbst habe Flugblätter verteilt. Bei der Opposition habe es sich um die Bewegung "MOG" ("MOWJ") gehandelt, deren Vorsitzender Abdel Rahman Al Gifri sei. Dieser Bewegung gehe es darum, Demokratie zu erreichen. In seine Wohnung habe er nach jenem Vorfall nicht zurückkehren können.

Die Klägerin zu 2. gab dem Bundesamt bei der Anhörung am 4. Dezember 2001 im Wesentlichen an, dass ein Schleuser die Pässe für die Familie besorgt und nach der Reise behalten habe. Am 18. Oktober 2001 sei sie mit dem Kläger zu 1. beruflich in Taizz gewesen. Dort habe ihr Mann eine Nachricht erhalten. Am 19. Oktober 2001 seien sie nach Al Mokha gefahren und später nach Sanaa. Von hier seien sie mit einem Flugzeug nach Frankfurt am Main geflogen. Sie selbst habe niemals Probleme im Jemen gehabt.

Das Bundesamt lehnte das Asylgesuch der Kläger durch Bescheid vom 11. Dezember 2002



ab und stellte fest, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) sowie die Voraussetzungen nach § 53 AuslG nicht vorlägen, es forderte sie weiterhin unter Androhung ihrer Abschiebung in den Jemen zur Ausreise auf. Der Bescheid wurde den Klägern am 12. Dezember 2002 zugestellt.

Am 19. Dezember 2002 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben, und zugleich um Prozesskostenhilfe nachgesucht. Mit Beschluss vom 25. Juli 2003 hat die Kammer das Prozesskostenhilfegesuch der Kläger mit Blick auf die von ihnen geschilderte Einreise über Italien und die nach der Erkenntnislage des Gerichts mangelnde Aktivität der "MOG" im Jemen abgelehnt und den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Zur Begründung der Klage trägt der Kläger zu 1. im Wesentlichen vor, dass er über ein monatliches Nettoeinkommen zwischen 500 und 800 Dollar verfügt und das Schleppergeld wegen des seinerzeit beabsichtigten Kaufs von Autos in Taizz dabei gehabt habe. Seit 1999 sei er Mitglied der "MOG"; einen Mitgliedsausweis habe er zu Hause versteckt gehalten. Dieser Ausweis könnte bei der Durchsuchung der Wohnung gefunden worden sein. Er sei Mitglied einer Gruppe von 16 Parteimitgliedern gewesen, die sich monatlich einmal an verschiedenen Orten getroffen hätten, um über ihre alltäglichen Erlebnisse und ihre Unzufriedenheit mit den Verhältnissen seit der Einheit Jemens zu sprechen. Entgegen der Übersetzung des Dolmetschers bei der Anhörung habe er keine Flugblätter für die Bewegung verteilt, sondern nachts mehrseitige Wandzeitungen geklebt, in denen detailliert undemokratische und korrupte Verhaltensweisen der Regierung angeprangert worden seien. Außerdem habe der Kläger vorsichtig Mundpropaganda bei Geschäftspartnern und Bekannten für die Ziele der MOG betrieben. Die 16-köpfige Gruppe habe aus einen "großen" Vorsitzenden und dessen Vertreter, welcher zugleich für Information zuständig gewesen sei, sowie 14 weiteren Mitgliedern bestanden. Einen Tag, bevor der Kläger von seinem Bruder über die Hausdurchsuchung informiert worden sei, sei ein Mitglied seiner Gruppe, Mohamed Abdul Khalek bei einem Fluchtversuch vor Sicherheitskräften ums Leben gekommen. Hiervon sei er am selben Tag durch ein Gruppenmitglied informiert worden, an dem auch



sein Bruder in Taizz angerufen habe. Der Kläger sei davon ausgegangen, dass seine Gruppe aufgefliegen sei und sei deshalb mit seiner Familie geflohen. Etwa fünf oder sechs Monate zuvor seien die Wohnungen von zwei Mitgliedern der 16-köpfigen Gruppe durchsucht, diese Gruppenmitglieder inhaftiert und bis zur Ausreise des Klägers nicht wieder frei gelassen worden. Nach der Klageerhebung habe der Kläger zu 1. telefonisch erfahren, dass sein Bruder im Jemen festgenommen und verhört worden sein soll.

Die Klägerin zu 2. trägt vor, dass sie von den Aktivitäten ihres Mannes bei der MOG erst nach der Anhörung durch das Bundesamt erfahren habe; ihr Mann habe ihr gegenüber zuvor nichts hierüber verlautbart. Zwar habe sie etwa DIN A 4-große Anschläge in der Stadt wahrgenommen, auf denen über Unzulänglichkeiten hingewiesen worden sei; sie habe aber nicht geahnt, dass ihr Mann hiermit etwas zu tun haben könnte. Hinsichtlich der minderjährigen [REDACTED] sei zu berücksichtigen, dass sie in ein- bis zweimonatigen Abständen kinderkardiologischer Spezialbetreuung bedürfe sowie der Medikation mit Captopril und Penicillin.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11. Dezember 2002 zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass in ihrer Person jeweils die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Jemen,

hilfsweise die Voraussetzungen nach § 53 AuslG hinsichtlich des Jemen vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, namentlich des Protokolls über die mündliche Verhandlung, sowie des vom Bundesamt vorgelegten



Verwaltungsvorgangs bezüglich der Kläger und auf die vom Landratsamt Teltow-Fläming beizuzogene Ausländerakte bezüglich der Kläger Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die - ohne Weiteres zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene - Klage ist hinsichtlich des Asylbegehrens aller Kläger offensichtlich unbegründet. Denn es unterliegt angesichts der Einlassung der Kläger zu 1. und 2. gegenüber dem Bundesamt, die in der mündlichen Verhandlung trotz des insbesondere auch hierauf abhebenden Prozesskostenhilfebeschlusses nicht ansatzweise in Abrede gestellt worden sind, keinerlei ernstlichem Zweifel, dass die Kläger auf Grund ihrer Zwischenlandung in Rom mit Italien aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nach Deutschland eingereist sind, so dass ihnen aus den im angegriffenen Bescheid des Bundesamtes vom 11. Dezember 2002 - auf den insoweit gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen wird - dargestellten Gründen das Asylgrundrecht von vornherein nicht zusteht (Art. 16 a Abs. 2 GG; § 26 a AsylVfG).

Darüber hinaus ist die Klage hinsichtlich des Klägers zu 1. allerdings begründet; anders als es noch im Zeitpunkt der Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch der Kläger zu erkennen war und entgegen dem ablehnenden Bescheid des Bundesamtes besitzt der Kläger zu 1. auf Grund des von dem Gericht in der mündlichen Verhandlung gewonnen Erkenntnisstandes (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 <1. Hs.> AsylVfG) einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Jemen vorliegen.

Gemäß § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, seiner Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Daraus folgt u. a., dass dem Einzelnen in Anknüpfung an eines der genannten Merkmale gezielte Rechtsverletzungen gedroht haben oder drohen müssen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss dabei von einer




Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das Maß dieser Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben; es muss vielmehr der humanitären Absicht entnommen werden, demjenigen Schutz zu gewähren, der sich in einer ausweglosen Lage befindet (BVerfGE 80, 315, 331 ff. und BVerwG, InfAuslR 1994, 196, 198). Hierbei gelten für die Beurteilung, ob die Gefahr einer politischen Verfolgung besteht, unterschiedliche Maßstäbe je nach dem, ob der Asylsuchende seinen Heimatstaat bereits aus begründeter Furcht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder aber ob er unverfolgt nach Deutschland gelangt ist. Es ist davon auszugehen, dass ein Asylsuchender seinen Heimatstaat dann aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen hat, wenn bei einer zusammenfassenden Bewertung des in Rede stehenden Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Demjenigen, der in der Vergangenheit bereits politisch verfolgt worden ist, kann Schutz nur dann versagt werden, wenn für den Fall seiner Rückkehr in den Heimatstaat die Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. An die Wahrscheinlichkeit eines solchen Ausschlusses erneuter Verfolgung sind wegen der meist schweren und bleibenden Folgen der schon einmal erlittenen Verfolgung hohe Anforderungen zu stellen. Deshalb muss in solchen Fällen zwar die Gefahr einer erneuten Verfolgung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können; lassen sich indes ernste Bedenken nicht ausräumen, so wirken sich diese zu Gunsten des Asylbewerbers aus (BVerwGE 70, 69 ff.).

Das Gericht ist in der mündlichen Verhandlung auf Grund des glaubwürdigen, widerspruchsfreien und eher vorsichtig-bedachten Vortrages des Klägers zu 1. zur erforderlichen Überzeugungsgewissheit gelangt, dass er gemessen an den vorstehenden Anforderungen unter dem Druck unmittelbar bevorstehender Verhaftung wegen seiner Aktivität in der von ihm selbst als "MOG" bezeichneten 16-köpfigen Gruppe in Anknüpfung an seine politische Überzeugung aus dem Jemen ausgereist ist und daher in einer ihm ausweglos erscheinenden Situation Zuflucht in Deutschland gesucht hat. Dabei ist ihm zunächst ohne Weiteres abzunehmen - was im Übrigen auch nicht im die begehrte Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss der Kammer vom 25. Juli 2003 in Abrede gestellt



worden ist -, dass er in der von ihm genannten Gruppe in einer politischen Weise agiert hat und in diesem Zusammenhang auch nach außen wahrnehmbar, nämlich in Gestalt der von ihm entworfenen und/oder angebrachten "Wandzeitungen", in Erscheinung getreten ist. Insbesondere hat auch die Klägerin zu 2. angegeben, dass sie die vom Kläger zu 1. angesprochenen "Wandzeitungen" gesehen habe, ohne dass es ihr allerdings in den Sinn gekommen sei, dass ihr Mann etwas damit zu tun haben könnte. Die Klägerin zu 2. vermittelte hierbei nicht den Eindruck, allein aus Gefälligkeit gegenüber ihrem Mann von den "Wandzeitungen" zu berichten; das Gericht ist vielmehr überzeugt, dass die Klägerin zu 2. eine tatsächliche Wahrnehmung wiedergegeben hat. Schließlich hat sie glaubhaft versichert, erst nach der Anhörung vor dem Bundesamt am 4. Dezember 2001 erstmalig von ihrem Mann etwas über dessen früheren politischen Aktivitäten erfahren zu haben. Die Wahrheit dieser Angaben erscheint auch nicht etwa als lebensfremd; denn es ist dem Kläger zu 1. abzunehmen, dass er noch in Deutschland um die Sicherheit der übrigen Mitglieder seiner 16-köpfigen Gruppe besorgt ist und darum sogar gegenüber dem Gericht auf mehrmalige Nachfrage Skrupel hat, deren Namen zu offenbaren. Daher erscheint es als plausibel, dass er mit seiner Ehefrau nicht über seine Tätigkeit in und für die Gruppe gesprochen hat. Gegen die Wahrheit der Angaben des Klägers zu 1. zu der vorgetragenen politischen Aktivität sprechen auch nicht die im versagenden Prozesskostenhilfebeschluss der Kammer angeführten Erkenntnisse. Es kann nämlich ohne Weiteres davon ausgegangen werden und erscheint sogar als lebensnah, dass der politischen Überzeugung der früheren Bewegung "MOG" und ihren politischen Protagonisten nahe stehende Jemeniten sich in der Heimat nicht als Oppositionelle zu erkennen geben und auf verdeckte und geheime Aktivitäten beschränken. Denn bei der "MOG" handelt es sich um eine früher einmal wichtige Gruppe der Auslandsopposition, deren vom Kläger zu 1. zutreffend bezeichneter Führer, Al Jifri, in Abwesenheit zu einer 10-jährigen Haftstrafe verurteilt wurde und sich im Ausland befindet (AA, Lagebericht vom 4. April 2001). Zwar hat die "MOG" als durchorganisierte Partei ihren Einfluss im Jemen offenbar verloren und sind nach außen erkennbare und ihr zurechenbare Aktivitäten nach Einschätzung des DOI bzw. des AA nicht festzustellen; doch schließen diese sachverständigen Erkenntnisse es nicht aus, dass weniger straff durchorganisierte Gruppen sich unter dem Namen der "MOG" organisieren und es sich

 verhält wie es der Kläger für seine Gruppe geschildert hat. Dabei hat der Kläger weder gegenüber dem Bundesamt noch in der mündlichen Verhandlung sich widersprechende Einzelangaben gemacht, noch vermittelte er den Eindruck, eine künstlich geschaffene Fluchtlegende aufzubereiten. Daher muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger in der von ihm geschilderten 16-köpfigen Gruppe politisch aktiv war.

Ferner ist das Gericht zu der Überzeugungsgewissheit gelangt, dass dem Kläger in Anknüpfung an seine politische Aktivität eine politische Verfolgung drohte, indem nach der bereits einige Monate vor seiner Ausreise erfolgten Festnahme zweier Mitglieder seiner Gruppe, dem Unfalltod eines weiteren Mitglieds am 18. Oktober 2001 und der am selben Tage berichteten Durchsuchung der Wohnung der Familie des Klägers zu 1. eine mutmaßliche Festnahme des Klägers zu 1. drohte. Der Kläger zu 1. hat insoweit gleichbleibend vorgetragen, die Mitglieder seiner Gruppe seien von dem "großen" Vorsitzenden bereits einige Zeit zuvor dazu angehalten worden, sich vorsichtig zu verhalten. Es liegt auch nicht völlig außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass zwei Mitglieder der Gruppe des Klägers ohne konkrete Anklage über mehrere Monate inhaftiert gehalten werden; Haft ohne Anklageerhebung und Gerichtsverhandlung und sogar Folter sind im Jemen offenbar keine Seltenheit (Glosemeyer vom 23. Oktober 2000). Daher erscheint es nur als folgerichtig, wenn nach dem Unfalltod eines weiteren Gruppenmitglieds, das von der Polizei verfolgt gewesen sei, und der Durchsuchung der Wohnung des Klägers zu 1. die hohe Wahrscheinlichkeit bestand, dass man alsbald auch auf ihn Zugriff nehmen würde. Die Angaben des Klägers zu 1. zur Verfolgung seines Gruppenkollegen sowie zur Wohnungsdurchsuchung sind glaubhaft. Die Klägerin zu 2. konnte hierzu nichts sagen und hat sich insbesondere auch unter dem Eindruck der insoweit offenen Tatsachensituation in der mündlichen Verhandlung nicht zu einem eigenem Tatsachenvortrag aufgeschwungen, der Zweifel an der Richtigkeit der von ihrem Ehemann dargestellten Schilderungen hätte aufkommen lassen. Nach alledem bestand die unmittelbar bevorstehende Gefahr politischer Verfolgung für den Kläger zu 1., weil "eine falsche politische Gesinnung" ausreichend für willkürliche Übergriffe des jemenitischen Regimes ist (Glosemeyer a.a.O.) und die Gesinnung der "MOG" bzw. ihrer Anhänger als äußerst unbeliebte Opposition aufgefasst wird (vgl. DOI vom 27. Januar 2003).

In dieser Situation befand sich der Kläger zu 1. in einer ausweglosen Lage, die auch auf absehbare Zeit nicht wieder entfällt. Daher ist ihm unter Aufhebung des angegriffenen Bundesamtsbescheides ein Abschiebungsverbot zuzubilligen.

Anders verhält es sich hingegen bei den übrigen Mitgliedern des klagenden Familienverbundes; insoweit erweist sich der Bescheid des Bundesamtes vom 11. Dezember 2002 als rechtmäßig und verletzt er die Kläger nicht in ihren Rechten, da bei ihnen weder ein Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG, noch ein solcher auf die Zuerkennung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG festgestellt werden kann. Dies folgt im Wesentlichen bereits aus dem Umstand, dass die hinsichtlich des Klägers zu 1. angeführten Tatsachen allein diesen betreffen; keiner der übrigen Kläger war politisch aktiv oder in einem anderen asyl- bzw. abschiebungsschutz erheblichen Merkmal betroffen. Es ist auch entgegen der in der mündlichen Verhandlung erörterten Auffassung der Kläger nicht ersichtlich, dass die übrigen Kläger in Folge einer Sippenhaft wegen der Aktivitäten des Klägers zu 1. eine politische Verfolgung zu gewärtigen haben. Dabei kann dahin stehen, ob insoweit ein höherer Wahrscheinlichkeitsmaßstab hinsichtlich der Annahme einer (erst jetzt zu besorgenden) Verfolgungsgefahr anzuwenden ist. Denn die Sippenhaft ist im Jemen ausdrücklich verboten (AA vom 12. März 2002). Zwar muss davon ausgegangen werden, dass gleichwohl illegalerweise von der Sippenhaft Gebrauch gemacht wird (vgl. Glosemeyer vom 27. August 2001; AA a.a.O.); allerdings handelt es sich dabei dann im Wesentlichen um Vorkommnisse, die nach Maßgabe des im Jemen auch angewandten tribalen oder des religiösen "Rechts" gelöst werden. Es ist aber nicht ersichtlich, dass auch für die Fälle des bei politischer Oppositionstätigkeit in Rede stehenden staatlichen Rechts und wenn es nicht um die Durchsetzungsfähigkeit der Regierung gegen Stämme geht eine Sippenhaft zur Anwendung gebracht wird. Dies haben schon die Kläger zu 1. und 2. nicht selbst behauptet.

Auch hinsichtlich eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG ist, insbesondere bei der minderjährigen [REDACTED], angesichts der zuletzt in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben nichts ersichtlich, was der Klage der übrigen Kläger zum Erfolg verhelfen könnte. Die hier angesprochene medizinische Behandlung war offenbar bereits im



Wenn möglich; dass es sich um eine lebensbedrohliche Erkrankung handelte, ist weder vorgetragen noch sonst erkennbar geworden.

Nach allem war die Klage bis auf jene des Klägers zu 1. hinsichtlich der Voraussetzungen nach §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG abzuweisen. Der Ehefrau des Klägers zu 1. und ihren Kindern steht jedoch auf Grund der Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 an den Kläger zu 1. mit Blick auf ihren Aufenthaltsstatus gegenüber der Ausländerbehörde ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung im Rahmen von § 31 AuslG zu. Die Ausländerbehörde wird in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen haben, dass der von Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Zusammenhalt der Familie in aller Regel nur durch einen weiteren Verbleib auch der übrigen Familienangehörigen in Deutschland aufrecht erhalten werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wobei das Gericht die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes zu Gunsten des Klägers zu 1. wegen der damit einhergehenden weitreichenden Folgen für den Aufenthaltsstatus aller Kläger mit einem Drittel der Kostenlast bewertet hat.

Gerichtskosten werden nach § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Da die Klage hinsichtlich des umstrittenen Asylanspruchs als offensichtlich unbegründet abgewiesen wurde, ist das Urteil nicht anfechtbar (§ 78 Abs. 1 AsylVfG).

Kirkes

Ausgefertigt

Verwaltungsgerichtsangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

